

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen;
BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 10; ArbGG § 81

Leitsätze:

1. Der Erwerber eines Betriebes erwirbt nicht kraft Gesetzes auch Rechte an einer Unterstützungskasse, mit deren Hilfe der Betriebsveräußerer Versorgungsleistungen erbracht hatte.
2. Er tritt jedoch gem. § 613 a BGB in die arbeitsvertraglichen Pflichten ein, die den Betriebsveräußerer selbst bei einer solchen Form der betrieblichen Altersversorgung den übernommenen Arbeitnehmern gegenüber trafen. Soweit die Unterstützungskasse nicht zahlt, muß der neue Arbeitgeber für Versorgungsleistungen eintreten, die die übernommenen Arbeitnehmer aufgrund der Zusage des alten Arbeitgebers erwarten durften.

Aktenzeichen: 3 ABR 34/76

Beschluß des BAG vom 5. Mai 1977 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 ABR 34/76

4 Ta BV 13/75 Baden-Württemberg

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 5. Mai 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. März 1976 - 4 Ta BV 13/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Parteien streiten um die Mitbestimmung des Betriebsrats bei einer Unterstützungskasse.

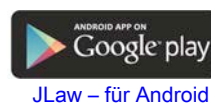
Die frühere Firma O M , eine Maschinenfabrik in P , gründete im Jahre 1952 eine Unterstützungskasse in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Dieser hatte die Aufgabe, Mitarbeitern und Gesellschaftern des Unternehmens, sowie Pensionären und Hinterbliebenen "im Alter und in Fällen der Not" nach Maßgabe der Satzung einmalige oder laufende Unterstützungen zu gewähren. Die Einzelheiten wurden in einer Satzung vom 8. Dezember 1952 geregelt. Nach § 9 der Satzung sollte der Vorstand aus zwei Vertretern des Unternehmens und zwei Vertretern der Belegschaft bestehen, zu denen der Vorsitzende des Betriebsrats gehören mußte. In § 14 der Satzung wurde festgelegt, daß die Unterstützungskasse aufgelöst werden muß, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit einstellt; jedoch soll eine Änderung der Rechtsform oder der Übergang auf ein anderes Unternehmen nicht als Auflösungsstatbestand gelten. Am 18. April 1967 wurde die Satzung in einigen Punkten geändert, die im vorliegenden Verfahren nicht interessieren. In einer Vorstandssitzung vom 29. November 1972 wurde außerdem vereinbart, daß das zweite Belegschaftsmitglied im Vorstand der Unterstützungskasse immer der stellvertretende Betriebsratsvorsitzende sein soll.

Im Jahre 1972 wurde die Firma O M von der F. J L GmbH in P übernommen. Die neue Betriebsinhaberin führte auch die Unterstützungskasse weiter. Die Mitgliederversammlung beschloß zwar am 9. Januar 1973, den Namen des Vereins

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

in "Unterstützungskasse der Firma F. J L GmbH" zu ändern, es blieb aber dabei, daß nur Mitarbeiter der sogenannten "O -M -Produktgruppe" Vereinsmitglieder und Leistungsberechtigte sein konnten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 übernahm die Antragsgegnerin die "O -M -Produktgruppe" mit etwa 40 - 50 Arbeitnehmern von der F. J L GmbH. Im Übernahmevertrag wurde die Übernahme der Unterstützungskasse ausgeschlossen. Der Belegschaft wurde mit Schreiben vom 4. November 1974 mitgeteilt, daß sämtliche Arbeitsverhältnisse nach § 613 a BGB auf die Antragsgegnerin übergingen.

In der Folgezeit versuchte der Geschäftsführer der F. J L GmbH den Vereinsvorstand der Unterstützungskasse zu einer Auflösung zu bewegen. Mit Antwortschreiben vom 18. März 1975 ließ er den Arbeitnehmervertretern im Vorstand mitteilen, daß sie wegen ihres Ausscheidens aus den Diensten der F. J L GmbH ihre Mitgliedschaft im Vorstand verloren hätten. Daraufhin verlangten diese von ihrer neuen Arbeitgeberin, der Antragsgegnerin, daß ihnen ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausgestaltung und Verwaltung der Unterstützungskasse eingeräumt werde.

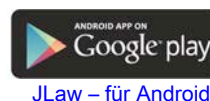
Die Antragsteller berufen sich auf § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG. Das Mitbestimmungsrecht nach dieser Vorschrift dürfe nicht durch den Betriebsinhaberwechsel geschmälert werden. Das ergebe sich schon aus § 613 a BGB. Die Antragsgegnerin sei in sämtliche Rechte und Pflichten der F. J L GmbH eingetreten; deshalb sei auch die Unterstützungskasse auf die Antragsgegnerin übergegangen. Die gegenteilige Regelung im Übernahmevertrag sei unerheblich. Die gleiche Rechtsfolge ergebe sich aus § 14 der Unterstützungskassensatzung, wonach ein Betriebsinhaberwechsel für die Unterstützungskasse bedeutungslos sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Antragsteller haben beantragt,

1. festzustellen, daß der beteiligte Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich Form, Ausgestaltung und Verwaltung der "Unterstützungskasse der Firma F. J L GmbH, P , straße 34" hat;
2. festzustellen, daß der Betriebsratsvorsitzende und sein Stellvertreter des beteiligten Betriebsrates Vorstandsmitglieder der "Unterstützungskasse der Firma F. J L GmbH, P , straße 34" sind;

hilfsweise:

das Verfahren hinsichtlich des Antrags zu Ziff. 2 in das Urteilsverfahren zu überführen.

Die Antragsgegnerin hat Zurückweisung der Anträge beantragt und erwidert, der Antrag zu Ziff. 2 sei im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren unzulässig, weil insoweit eine vereinsrechtliche Frage zur Entscheidung gestellt werde. Der Antrag zu Ziff. 1 sei unbegründet, weil er Unmögliches verlange. Die Antragsgegnerin habe selbst keinerlei Einfluß auf die Unterstützungskasse der F. J L GmbH und könne deshalb ihrem Betriebsrat insoweit kein Mitbestimmungsrecht einräumen. Die Übertragung des Betriebes der "O -M Produktgruppe" habe ihr keine Rechte an der Unterstützungskasse verschafft. Ebensowenig sei sie verpflichtet gewesen, die Unterstützungskasse zu übernehmen. Allerdings sei sie gem. § 613 a BGB in die Arbeitsverhältnisse der übernommenen Belegschaft eingetreten; das habe jedoch nur zur Folge, daß sie die Versorgungsanswartschaften der übernommenen Arbeitnehmer erhalten und fortführen müsse. Hingegen stehe ihr frei, wie sie dieser Versorgungspflicht nachkomme. Einer Sozial Einrichtung bedürfe es dazu nicht.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zu Ziff. 2 in das Urteilsverfahren übergeleitet und den Antrag zu Ziff. 1 zurückgewiesen. Nur den zurückweisenden Beschluß hat der Antragsteller mit der Beschwerde angegriffen. Er blieb jedoch auch in der zweiten Instanz erfolglos. Mit der Rechtsbeschwerde hat er zunächst sein Feststellungsbegehren weiterverfolgt.

Am 2. Dezember 1976, also im Laufe der Rechtsbeschwerdeinstanz, wurde die Unterstützungskasse der Firma F. J L GmbH aufgelöst und das Vereinsvermögen auf einen neugegründeten "Unterstützungsfond e. V." übertragen. Der neue Verein besteht aus ehemaligen Mitarbeitern der "O -M -Produktgruppe", die am 31. Dezember 1974 über eine mindestens 10-jährige Betriebszugehörigkeit verfügten. Der Antragsteller und dessen Mitglieder sind nicht beteiligt. Der Antragsteller beantragt nunmehr, zu erklären, daß sich das Verfahren erledigt habe, weil das Rechtsschutzinteresse für das vorliegende Beschlußverfahren entfallen sei. Hilfsweise hält er seinen bisherigen Antrag aufrecht. Die Antragsgegnerin widerspricht der Erledigterklärung und beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Der Antrag ist nach wie vor zulässig, er ist jedoch vom Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen worden.

1. a) Die Eignung des Beschlußverfahrens ergibt sich aus dem Verfahrensziel. Die Beteiligten streiten allerdings nicht über eine betriebsverfassungsrechtliche Frage, sind sich darüber einig, daß der Antragsteller ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG hätte, wenn es bei der Antragsgegnerin eine Unterstützungskasse

- 6 -



- 6 -

gäbe. Streitig ist nur die Vorfrage, ob die Unterstützungskasse der Firma F. J L GmbH eine Sozialeinrichtung der Antragsgegnerin geworden ist, bzw. ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Unterstützungskasse an sich zu ziehen. Diese Vorfrage kann aber nur im Beschlußverfahren geklärt werden, weil es dem Betriebsrat lediglich darum geht, seine Mitbestimmung bei der Form, Ausgestaltung und Verwaltung der Unterstützungskasse sicherzustellen.

b) Daraus ergibt sich zugleich das Rechtsschutzinteresse des Antragstellers. Der Betriebsrat muß wissen, ob er für die Unterstützungskasse verantwortlich ist oder nicht. Nachdem er durch die Geschäftsleitung der Firma F. J L GmbH aus dem Vorstand der Unterstützungskasse verdrängt worden war, erschien eine gerichtliche Klärung unerlässlich. Dafür boten sich zwar verschiedene Wege an, aber von dem materiell-rechtlichen Standpunkt des Antragstellers aus, die Unterstützungskasse folge automatisch dem veräußerten Betriebsteil, war es durchaus konsequent, von der Antragsgegnerin als der neuen Arbeitgeberin die Einräumung des Mitbestimmungsrechts zu fordern.

c) Daran hat auch die Tatsache nichts geändert, daß die Unterstützungskasse im Laufe der Rechtsbeschwerdeinstanz ihr Vereinsvermögen auf einen neu gegründeten "Unterstützungsfond e. V." übertragen hat. Diese Maßnahme war nämlich vom Rechtsstandpunkt des Antragstellers aus ebenso unberechtigt, wie eine Fortführung der Unterstützungskasse durch den alten Arbeitgeber. Deshalb wäre das Rechtsschutzinteresse für das anhängige Beschlußverfahren nur dann weggefallen, wenn der neugegründete Unterstützungsfond e. V. dem Antragsteller ein gleichberechtigtes Mit-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gestaltungs- und Verwaltungsrecht eingeräumt hätte. Das ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr hat der Antragsteller mitgeteilt, daß er in keiner Weise an dem neuen Unterstützungsfond beteiligt sei. Die Neugründung hat ihn also dem Verfahrensziel weder rechtlich noch wirtschaftlich näher gebracht.

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob eine Erledigung der Hauptsache im Beschlußverfahren möglich ist. Der Erste Senat will das nicht zulassen, jedoch einen Wegfall des Rechtsschutzinteresses noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz beachten; in einem solchen Fall sollen die vorinstanzlichen Entscheidungen aufgehoben und die Erledigung des Verfahrens festgestellt werden (BAG 4, 268 = AP Nr. 2 zu § 81 ArbGG 1953 mit abl. Anm. von Pohle). Diese Rechtsprechung ist auf lebhafteste Kritik gestoßen. Der erkennende Senat muß jedoch dazu nicht Stellung nehmen, weil kein Ereignis vorliegt, das die Hauptsache im Laufe des Beschlußverfahrens erledigt haben könnte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag mit Recht zurückgewiesen.

a) Die Rechtsprechung des erkennenden Senats, wonach die betriebliche Altersversorgung zu den mitbestimmungspflichtigen Fragen der betrieblichen Lohngestaltung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG gehört, kann dem Antragsteller nicht helfen. Es geht ihm nicht allgemein um die Regelung der betrieblichen Altersversorgung, sondern um sein Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung und Verwaltung einer ganz bestimmten Sozial Einrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG, nämlich der Unterstützungskasse der F. J L GmbH. Ein solches Mitbestimmungsrecht käme nur dann in Betracht, wenn diese Unterstützungskasse eine Sozialeinrichtung der Antragsgegnerin geworden wäre. Das ist jedoch nicht der Fall.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

b) Für seine gegenteilige Ansicht beruft sich der Antragsteller in erster Linie auf § 613 a BGB. Nach dieser Vorschrift tritt der Erwerber eines Betriebes kraft Gesetzes in die Rechte und Pflichten derjenigen Arbeitsverhältnisse ein, die z. Z. des Betriebsüberganges bestehen. Auch die Versorgungsanwartschaften der übernommenen Belegschaft bleiben erhalten (vgl. Urteil des Senats vom 24. März 1977 - 3 AZR 649/76 - [demnächst] AP Nr. 6 zu § 613 a BGB [zu 1 der Gründe]). Solange die Versorgungsanwartschaften nicht in rechtlich zulässiger Weise geändert werden, können die Arbeitnehmer von dem neuen Betriebsinhaber unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Form Versorgungsleistungen verlangen, wie dies gegenüber dem alten Arbeitgeber möglich gewesen wäre.

Das bedeutet jedoch nicht, daß der Erwerber eines Betriebes kraft Gesetzes auch Rechte in bezug auf selbständige Versorgungseinrichtungen erhält, mit deren Hilfe der Betriebsveräußerer seine Versorgungszusagen abgewickelt hat. § 613 a BGB regelt nur die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis. Die Rechte und Pflichten Dritter, auch wenn sie für den Arbeitgeber Sozialleistungen erbringen, bleiben unberührt. Das ist auch sinnvoll. Rechtlich selbständige Versorgungskassen dienen nämlich nicht nur dazu, die Anwartschaften künftiger Versorgungsempfänger zu verwalten und zu erhalten; ihre Hauptaufgabe ist es vielmehr, die fälligen Versorgungsleistungen an die bereits im Ruhestand lebenden Pensionäre auszuzahlen. Deren Rechte und Pflichten werden jedoch gemäß § 613 a Abs. 1 BGB von einem Betriebsinhaberwechsel nicht berührt, weil ihr Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges nicht mehr besteht (Urteil des Senats vom 24. März 1977, aaO). Der alte Arbeitgeber

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

benötigt deshalb bestehende Versorgungseinrichtungen über den Betriebsinhaberwechsel hinaus, wenn nicht der Betriebserwerber auch die Erfüllung der bereits laufenden Pensionsverpflichtungen übernimmt.

Die dargestellte Rechtslage führt nicht zu Nachteilen für die gemäß § 613 a BGB übernommene Belegschaft. Der Erwerber eines Betriebes, der bereits bestehende Versorgungseinrichtungen nicht mitübernimmt, wird nämlich nicht etwa von allen Versorgungslasten frei, die bisher mit Hilfe der Versorgungseinrichtungen abgewickelt worden waren. Vielmehr haftet er gem. § 613 a BGB neben der Versorgungseinrichtung in der gleichen Weise wie zuvor der frühere Arbeitgeber, der die Versorgungseinrichtung begründet hatte. Dieser war nicht berechtigt, die Unterstützungskasse nach deren Gründung ihrem Schicksal zu überlassen. Vielmehr war er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Pensionäre und die Inhaber von Anwartschaften nicht in ihren berechtigten Erwartungen enttäuscht wurden (BAG 25, 194 [201 f.] = AP Nr. 6 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unterstützungskassen [zu B II 3 a der Gründel]). Diese Pflicht des Arbeitgebers ist Teil des Arbeitsverhältnisses und muß mit diesem von dem Erwerber eines Betriebes gemäß § 613 a BGB übernommen werden. Eine Versorgungslücke kann daher nicht entstehen, gleichgültig wie sich das rechtliche Schicksal der Unterstützungskasse gestaltet.

Die Antragsgegnerin hat diese Rechtslage klar gesehen und sich auch zu ihren Versorgungspflichten bekannt. Sie hat lediglich abgelehnt, die Unterstützungskasse der F. J L ~~KG~~^{GmbH} zu übernehmen, weil sie die geschuldeten Versorgungsleistungen selbst erbringen will. Sie daran zu hindern, besteht weder eine rechtliche Handhabe, noch ein Bedürfnis. Es steht dem Arbeitgeber grundsätzlich frei, in welcher rechtlichen

- 10 -



- 10 -

Form er seine betriebliche Altersversorgung abwickeln will (BAG AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung [zu II B 6 c der Gründel], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

c) Hilfsweise beruft sich der Antragsteller auf § 14 der Unterstützungskassensatzung. Nach dieser Bestimmung ist ein Betriebsinhaberwechsel kein Grund zur Auflösung des Vereins. Der Antragsteller überschätzt aber die Tragweite der Regelung. Sie besagt lediglich, daß ein Betriebsinhaberwechsel nicht zur Liquidation der Unterstützungskasse zwingt. Hingegen wird nicht vorgeschrieben, daß der Erwerber des Betriebes in die satzungsmäßigen Rechte eintreten müsse. Eine solche Regelung wäre auch zu Lasten des Erwerbers und gegen dessen Willen gar nicht möglich.

Der weitere Geschehensablauf zeigt im übrigen, daß die Existenz der Unterstützungskasse nicht von der Anlehnung an ein Unternehmen abhängt. Der ursprüngliche Unterstützungsverein wurde zwar aufgelöst, es wurde aber ein neuer Unterstützungsverein mit derselben Zweckbestimmung gegründet und diesem das bestehende Vereinsvermögen gem. § 15 der Unterstützungskassensatzung übertragen. Inwieweit der neugegründete Unterstützungsverein die bereits vorhandenen Versorgungsanwartschaften aufrechterhalten muß, ist im vorliegenden Beschlußverfahren nicht zu entscheiden. Hier genügt die Feststellung, daß der Antragsteller jedenfalls kein Mitbestimmungsrecht hat.

gez.: Dr. Thomas Dr. Dieterich
 Dr. Martin Gnade

Dr. Gehring ist durch
Urlaub an der Unterschrift verhindert.
Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

